

**Stiftung für
Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT):
Richtlinie zur Förderung**

Die vorliegende Fassung der Richtlinie zur Förderung der STIFT wurde vom Kuratorium der STIFT am 28.06.2006 erlassen.

Sie tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen

Richtlinie zur Förderung vom 28.06.2006

§ 1

Hintergrund der Förderung

- (1) Die Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT) kann in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke nach eigener Auswahl an Unternehmen oder andere Institutionen (Antragsteller/ Mittelempfänger) insbesondere an Thüringer Unternehmen sowie Thüringer Hochschulen und Forschungseinrichtungen nach den in dieser Richtlinie zur Förderung festgelegten Bedingungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder sonstigen Einnahmen zweckgebundene Mittel für Projekte und Maßnahmen vergeben, die geeignet sind, die Stiftungszwecke gemäß § 2 der Satzung der STIFT zu verwirklichen.
- (2) Die Förderung zielt auf eine Stärkung und Vernetzung der Technologieaktivitäten in Thüringen, indem für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft verbesserte Zugangsbedingungen zu neuen Produkt- und Verfahrensideen und deren wirtschaftlicher Verwertung geschaffen sowie die Bedingungen für Akkumulation wissenschaftlicher Erkenntnisse an den Thüringer Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbessert werden.
- (3) Die Förderung erfolgt primär anteilig, d.h. der Antragsteller hat die Tragung eines Eigenanteils, das Vorhandensein einer Industriebeteiligung bzw. eine Finanzierung über alternative Fördermöglichkeiten nachzuweisen.
- (4) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung durch die STIFT besteht nicht. Vielmehr entscheidet die STIFT als privatrechtliche Stiftung auf Grund ihrer freien Entscheidung unabhängig von den bereitgestellten Mitteln. Die Förderung erfolgt ausschließlich auf zivilrechtlicher Grundlage.

§ 2

Förderschwerpunkte und -inhalte

- (1) Die Förderung durch die STIFT konzentriert sich insbesondere auf Leitprojekte und -veranstaltungen, die in besonderer Weise den Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft unterstützen, die Verbesserung der infrastrukturellen und kompetenzorientierten Ausstattung der Hochschulen in technologie- bzw. anwendungsorientierten Bereichen, die Förderung der Technologieakzeptanz bei Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung technologieorientierter Existenzgründungen.

a) Leitprojekte:

Die Förderung soll konkrete Transferprojekte mit Leit- bzw. Pilotcharakter initiieren und anschieben, die herausragende Transferbeispiele beinhalten. Die Projekte sollten sich durch einen besonderen innovativen Ansatz bzw. ihren Vorbildcharakter für die jeweilige Branche/ Technologiefeld auszeichnen. Dabei steht die einzelbetriebliche Förderung nicht im Vordergrund, vielmehr liegt das Anliegen auf einer zielführenden Verbundarbeit von kleinen und mittleren Unternehmen mit Forschungseinrichtungen.

Dies schließt auch Projekte von Wissenschaftlern ein, die sich nachhaltig mit kooperativen Forschungsprojekten für die Anwendung von Forschungsergebnissen in der Wirtschaft engagieren. Gefördert werden können Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Netzwerke.

b) Leitveranstaltungen:

Die Förderung unterstützt insbesondere Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei der Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen im Kontext von Wissenschaft, Innovation, Technologietransfer und Technologiemarketing des Standortes Thüringen. Gefördert werden können Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Netzwerke sowie Kammern und Verbände.

c) Hochschulen – Infrastruktur:

Die Förderung zielt auf die Modernisierung, Vervollständigung bzw. Ergänzung der technischen Ausrüstungen (Forschungsinfrastruktur) von Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Gefördert werden können Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

d) Hochschulen – Kompetenz:

Gefördert wird die Einrichtung von **Stiftungsprofessuren** an Thüringer Hochschulen, die einen engen Bezug zum Stiftungszweck erkennen lassen. Die Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Thüringer Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Eine mindestens 50%ige Beteiligung von Unternehmen, Verbänden der Wirtschaft oder auch anderen Institutionen ist notwendig und nachzuweisen. Gleiches gilt für die Nachhaltigkeit über den Förderzeitraum hinaus. Die Vertragsdauer kann bis zu 6 Haushaltsjahre umfassen. Im zu prüfenden Einzelfall ist auch die Übernahme von Freistellungsausgaben für die Forschung möglich. Pro geförderten Projekt werden maximal 50.000,00 € p.a. über 5 Jahre zur Verfügung gestellt. Gefördert werden können Hochschulen.

Die Förderung zielt auf die **Einbindung ausgewiesener Experten** in die Lehre an Hochschulen.

Darüber hinaus zielt die Förderung auf die verstärkte **Kooperationen zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen**. Gefördert werden können Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Gefördert wird die **Nachwuchsförderung in der wissenschaftlichen Ausbildung und Qualifizierung** an Hochschulen. Pro geförderten Projekt werden für Studenten bzw. Doktoranden maximal 500,00 € bzw. 750,00 € p.M. über 24 Monate zur Verfügung gestellt. Zur Auszeichnung von Diplomarbeiten bzw. Dissertationen aus den Bereichen Natur- und Ingenieurwissenschaften der Thüringer Hochschulen stehen pro Universität je 1.000,00 € bzw. 3.000,00 € zur Verfügung. Gefördert werden können Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

e) Technologieakzeptanz:

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Wirkung von Einzelmaßnahmen im technologiepolitischen Bereich ist von Bedeutung, dass die Akzeptanz bzw. das Verständnis für technologische Innovationen ausgeprägt ist. Gerade in der Schulbildung scheinen zusätzliche Maßnahmen sinnvoll, die bereits bei Kindern und Jugendlichen das Interesse für Natur- und Ingenieurwissenschaften aber auch für das Unternehmertum wecken. Gefördert werden Projekte in diesem Kontext.

Gefördert werden können Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Netzwerke sowie sonstige Bildungseinrichtungen.

f) Technologieorientierte Existenzgründungen:

Innovationen finden in hohem Maße in neu gegründeten und jungen Unternehmen statt. Es werden sowohl die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für technologieorientierte Existenzgründungen als auch konkrete Projekte von diesen Unternehmen gefördert.

Gefördert werden können Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Netzwerke sowie Kammern und Verbände.

(2) Die Förderung der STIFT konzentriert sich im Wesentlichen auf die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
- Informations- und Kommunikationstechnik,
- Neue Werkstoffe,
- Optik und Optoelektronik,
- Energietechnik und Energetik,
- Produktionstechnik (einschließlich Verfahrenstechnik),
- Mikrosystemtechnik,
- Biotechnologie;
- eingeschlossen sind übergreifende Technologiebereiche wie Umwelttechnik und Medizintechnik sowie Bereiche der Bau- und Baustofftechnologie.

Die STIFT behält sich vor, diese Technologiefelder bzw. die genannten übergreifenden Technologiebereiche zu fokussieren bzw. um Querschnittsfeldern zu erweitern.

§ 3 Förderarten

Die Förderung erfolgt durch:

- nicht rückzahlbare Zuschüsse,
- in Form zinsgünstiger Darlehen,
- im Rahmen einer Bürgschaft oder
- als Kombination dieser Möglichkeiten.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden können grundsätzlich Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Netzwerke sowie Kammern und Verbände sowie sonstige Bildungseinrichtungen. Von diesem Grundsatz wird je nach Schwerpunkt gemäß § 2 (1) abgewichen.
- (2) Der Antragsteller hat zur Erfüllung der Förderbedingungen Wirtschaftlichkeit anzustreben. Um dies erreichen zu können, wird ausdrücklich zugelassen, dass auch andere Deckungsmittel (z. B. aus Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union [EU] sowie sonstige Mittel Dritter) in die Projektfinanzierung einbezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch

den Antragsteller gegebenenfalls das Kumulierungsverbot gemäß Art. 87 EG-Vertrag zu beachten ist.

- (3) Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Antragstellers müssen eine erfolgreiche Durchführung des beabsichtigten Projektes gewährleisten können.
- (4) Das Vorhaben muss im Land Thüringen durchgeführt werden oder zumindest für das Land Thüringen wesentliche wirtschaftliche Vorteile ermöglichen.

§ 5 **Bewertungskriterien**

Zur Bewertung von vorgeschlagenen Projekten orientiert sich die STIFT - neben den grundlegenden Bewertung der Plausibilität und Wirtschaftlichkeit des Antrages - an den folgenden Kriterien, die je nach o.g. Kategorie von unterschiedlicher Relevanz und Gewichtung sind:

- vorrangige Behandlung von Projekten zu den o.g. inhaltlichen Förderschwerpunkten, die zu einen regionalen Kompetenzgewinn führen; Projekte, die nicht den Schwerpunkten zuzuordnen sind, werden nur einbezogen, wenn sie in ihrem Innovationsgehalt herausragend sind;
- (prognostizierter) Verwertungserfolg bzw. -potenzial des Projektes für die wissenschaftliche Einrichtung und für das Unternehmen (Patente, Schutzrechte, neue Geschäfts- und Forschungsfelder, neue Produkte);
- die Bewertung des Innovationsgrades bezieht sich auf den Neuigkeitscharakter sowie die technologische Bedeutung des Projektes;
- der Kooperationsgrad bewertet die Art und Intensität der Kooperation insbesondere zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen;
- die Bewertung der Kompetenz- und Ressourcenverfügbarkeit inklusive Finanzierungssicherheit des Antragstellers.

§ 6 **Fördersätze**

(1) Es gelten die folgenden Förderhöchstsätze:¹

- Hochschulen: max. 90 %,
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen: max. 90 %,
- Wirtschaftsnahe Forschungsinstitute: max. 65%,
- Unternehmen: max. 65 %,
- Unternehmensverbünde (Kooperationen zwischen Unternehmen und FuE-Einrichtungen unter Ausweisung eines Leadpartners): max. 75 %,
- Netzwerke und Cluster: max. 75 %,
- Kammern und Verbände: max. 75 %,
- sonstige Bildungseinrichtungen: max. 75 %.

¹ Es gelten die Förderhöchstsätze des jeweils aktuellen geltenden Beihilferahmens der EG entsprechend.

- (2) Fördermaßnahmen, bei denen die Empfänger wesentlich am Markt tätig sind, sind beihilferelevant und werden ausschließlich gemäß den Beihilferegularien der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt, soweit die darin enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7

Bekanntmachung

- (1) Die Mittel werden insbesondere über Ausschreibungsrunden vergeben.
- (2) Die Ankündigung der Ausschreibung erfolgt auf den Internetseiten der STIFT oder in anderer geeigneter Weise.
- (3) Auf den Internetseiten der STIFT werden die einem Projektantrag zugrunde zulegenden Unterlagen zum Download zur Verfügung gestellt. Diese sind entsprechend der Ausschreibungsfristen inklusive der geforderten Nachweise vorzulegen.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Die Nachweise der Voraussetzungen gemäß § 2 der Richtlinie zur Förderung der STIFT sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (2) Den Nachweisen sind beizufügen:
- eine Beschreibung der Projekthalte und Ziele,
 - Angaben zum Unternehmen bzw. zur Forschungseinrichtung sowie zur Person des Projektverantwortlichen,
 - eine Zeit- und Ausgabenplanung (Material, Personal, Reisen und Patentierung, Fremdleistungen, sonstige Betriebsmittel) sowie eine Investitionsplanung für die Laufzeit des Projektes,
 - eine Finanzierungsplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Eigenmittel, Drittmittel (unter Hinweis auf die Förderkennzeichen bzw. Antragstellung dort) und des Förderbetrages, einschließlich eines Nachweises der Restfinanzierung,
 - eine Aufstellung der innerhalb der letzten drei Jahre vor Förderungsbeginn erhaltenen „de minimis-Beihilfen“ ist nur von Unternehmen beizufügen, die eine Beihilfe nach den Regelungen für „de minimis“ beantragen.

§ 9

Verfahren

- (1) Ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht, werden die Anträge in einem ersten Schritt hinsichtlich formaler, wirtschaftlicher und Plausibilitätskriterien geprüft. Bei fehlenden Voraussetzungen kann dem Antragsteller Gelegenheit zur Änderung bzw. Ergänzung des Antrages gegeben werden.
- (2) Zur sachlich-inhaltlichen Bewertung kann sich die STIFT von sachkundigen Gutachtern oder Arbeitskreisen beraten lassen.

- (3) Der Vorstand der STIFT entscheidet über die Gewährung und die Art der Förderung, sofern sich nicht das Kuratorium der STIFT die Zustimmung vorbehalten hat.
- (4) Bei positiver Entscheidung wird ein entsprechender, zivilrechtlicher Projektvertrag abgeschlossen. Auch hierauf besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers.
- (5) Die STIFT ist berechtigt, sich auch außerhalb der im Vertrag festgelegten Zwischenberichterstattung durch den Vertragspartner jederzeit über den Stand und die bisherigen Ergebnisse der Entwicklung informieren zu lassen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, der STIFT unverzüglich anzuzeigen, wenn für die Förderentscheidung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- (6) Entsprechend der vertraglichen Regelungen ist der Abschlussbericht vorzulegen und zu prüfen.
- (7) Bei negativer Entscheidung soll der Antragsteller entsprechend informiert werden.

§ 10 Mittelauszahlung

- (1) Vorhabenbezogene Ausgaben sind nur auszugleichen, wenn sie innerhalb der Vertragsdauer anfallen.
- (2) Die vertraglichen Entgelte werden frühestens mit Vertragsabschluss und Abruf ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel:
 - zu 75 %, nachdem die zu vergütenden Ausgaben entstanden sind und
 - zu 25 %, nachdem der Abschlussbericht vorliegt.
- (3) Auszahlungen an den Vertragspartner erfolgen auf der Grundlage der im Rahmen des Vertrages tatsächlich entstandenen Ausgaben, welche durch quitierte Rechnungen bzw. gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen sind.
- (4) Das Projekt ist innerhalb des Projektzeitraumes durchzuführen. Für Maßnahmen, die danach durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf die vertragliche Vergütung.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Bei allen Publikationen, die aus dem geförderten Projekt hervorgehen, ist durch den Vertragspartner auf die Förderung durch die STIFT hinzuweisen. Dies schließt Einladungen, Programme oder Presseverlautbarungen mit ein. Von jeder Veröffentlichung erhält die STIFT zwei Belegexemplare.
- (2) Die STIFT ist darüber hinaus zur publizistischen Verwertung des geförderten Projektes berechtigt. Der Vertragspartner stellt der STIFT hierzu geeignete Materialien zur Verfügung.

- (3) Die Projektergebnisse sind durch den Vertragspartner der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, insbesondere durch Fachpublikationen, geeignete Veranstaltungen oder Darstellung in öffentlich zugänglichen Datenbanken.
- (4) Ausgaben in Bezug auf die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten sind in den Finanzierungsplan einzustellen.

§ 12

Nichterreichen der Projektziele, Veränderungen innerhalb des Projektzeitraumes, nachträgliche Veränderungen

- (1) Kann aus Gründen, die bei der Entscheidung über die Gewährung der Mittel nicht vorhersehbar waren, das Ziel der Entwicklung in der beantragten Projektlaufzeit nicht erreicht werden, muss der Vertragspartner die STIFT unverzüglich informieren.
- (2) Die STIFT prüft und entscheidet über die Verlängerung von Projektlaufzeiten - ggf. unter Berücksichtigung der Gewährung einer zusätzlichen Förderung.
- (3) Ist in anderen als den in (1) und (2) genannten Fällen im vereinbarten Zeitraum die geplante Entwicklung nicht vollendet worden oder haben sich in der Zwischenzeit sachliche und/oder personelle Veränderungen beim Vertragspartner ergeben, die die geplante Entwicklung unmöglich machen, können die bis dahin erzielten Ergebnisse vom Vertragspartner mit Zustimmung der STIFT an Dritte vergeben werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die STIFT, der Thüringer Landesrechnungshof und von der STIFT Beauftragte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Vertragspartner hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Verträge können weitere Prüfungsrechte und Aufbewahrungspflichten vorsehen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen der STIFT und dem Vertragspartner unterliegt ausschließlich dem Zivilrecht.
- (3) Änderungen dieser Richtlinie zur Förderung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums der STIFT.

gez.: Prof. Dr.-Ing. Werner Bornkessel
Vorstand STIFT

gez.: Wolfgang Meyer
Vorstand STIFT